

## **Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz**

vom 21. März 1995<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*  
in Vollziehung des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994<sup>2)</sup>,  
*beschliesst:*

### **I. Vorbeugender Brandschutz**

#### 1. Abschnitt **Brandschutzvorschriften**

##### § 1

*Normen, technische Richtlinien und Merkblätter*

<sup>1</sup> Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sind verbindlich.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Es gilt die jeweils neueste Ausgabe.

##### § 2

*Ausnahmebewilligungen*

Das Amt für Feuerschutz ist für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zuständig.

<sup>1)</sup> GS 25, 65

<sup>2)</sup> BGS 722.21

<sup>3)</sup> Zu beziehen bei der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF), Bundesgasse 20, 3001 Bern

2. Abschnitt  
**Feuerschau**

§ 3

*Voraussetzungen zur Ausübung von Funktionen der Feuerschau*

Wer aufgrund der Ausbildung oder Berufsausübung die notwendigen Sachkenntnisse besitzt und die Grundausbildung des Amtes für Feuerschutz erfolgreich abgeschlossen hat, kann als Feuerschauer oder Feuerschauerin angestellt werden.

§ 4

*Gemeindliche Feuerschau*

1. Kontrollintervalle

Von der gemeindlichen Feuerschau sind zu kontrollieren

a) alle sechs Jahre

Wohnbauten bis und mit acht Geschossen bzw. bis zu 25 Meter Traufhöhe einschliesslich dazugehörige Kleinbauten, Kirchen, Kapellen, Garagen und Einstellräume bis und mit 20 Abstellplätzen, forstwirtschaftliche Bauten sowie Bauten mit geringer Brandbelastung bzw. Aktivierungsgefahr;

b) alle zwei Jahre

Wohnbauten mit neun und mehr Geschossen bzw. Bauten mit einer Traufhöhe von 26 und mehr Metern, Industrie-, Gewerbe-, Verwaltungs- und Landwirtschaftsbauten, Garagen und Einstellräume mit 21 und mehr Abstellplätzen;

c) alle Jahre

Krankenhäuser, Heime, Anstalten, Hotels, Gastgewerbebetriebe, Einkaufszentren, andere Bauten mit grosser Personenbelegung.

§ 5

2. Verkürzung der Kontrollintervalle

Das Amt für Feuerschutz kann in begründeten Fällen die Kontrollintervalle verkürzen.

3. Abschnitt

**Kaminfegerdienst**

§ 6

*Feuerungsanlagen*

Feuerungsanlagen (wärmetechnische Anlagen) sind Aggregate und Einrichtungen für die Verbrennung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe samt den dazugehörigen Rauchabzugsanlagen.

## § 7

*Kontroll- und Reinigungsintervalle*

<sup>1</sup> Die Empfehlung der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) für die Kontroll- und Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen ist verbindlich. Es gilt jeweils die neueste Ausgabe.

<sup>2</sup> Bei gasgefeuerten Aggregaten, die durch ein Fachunternehmen einem jährlichen Service unterzogen werden, sind nur die Rauchabzugsanlagen zu kontrollieren und, sofern notwendig, zu reinigen. Der Rapport über den zuletzt ausgeführten Service ist dem Kaminfeger bzw. der Kaminfegerin vorzulegen.

<sup>3</sup> Der Kaminfeger oder die Kaminfegerin bestätigt die ausgeführten Arbeiten auf einem Formular und stellt Kopien dem Eigentümer sowie monatlich der gemeindlichen Feuerschau zu.

## § 8

*Ausbrennen von Kaminen oder Zügen*

<sup>1</sup> Kamine oder Züge dürfen nur von einem Kaminfegermeister oder einer Kaminfegermeisterin ausgebrannt werden.

<sup>2</sup> Diese melden ihr Vorhaben rechtzeitig der gemeindlichen Feuerschau und dem Feuerwehrkommando. Es ist Sache des Feuerwehrkommandos, nötigenfalls die erforderlichen Sicherungsmassnahmen, wie die Löschbereitschaft der Feuerwehr, anzuordnen.

## 4. Abschnitt

**Blitzschutz**

## § 9

*Erstellung, Unterhalt, Kontrollintervalle*

<sup>1</sup> Sämtliche Blitzschutzanlagen bedürfen vor ihrer Erstellung der Bewilligung des Amtes für Feuerschutz.

<sup>2</sup> Blitzeingschläge und Beschädigungen der Anlage sind dem Amt für Feuerschutz zu melden.

<sup>3</sup> Das Amt für Feuerschutz kontrolliert alle zehn Jahre die Blitzschutzanlagen.

5. Abschnitt  
**Beiträge**

§ 10

*Beiträge an die gemeindliche Feuerschau*

<sup>1</sup> An die jährlich ausgewiesenen Kosten der gemeindlichen Feuerschau werden folgende Beiträge geleistet:

- a) 50 % an die Personalkosten, die bei Erfüllung der gemeindlichen Feuerschau-Aufgaben anfallen;
- b) 50 % an die Personalkosten, wenn Feuerschauer bzw. Feuerschauerinnen Kurse besuchen, die vom Amt für Feuerschutz angeordnet wurden.

<sup>2</sup> Der subventionsberechtigte Stundensatz beträgt Fr. 60.– zuzüglich der Teuerungszulage, wie sie den kantonalen Angestellten ausgerichtet wird.

§ 11

*Übrige Feuerschutzbeiträge  
im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes*

1. Beitragsanspruch

<sup>1</sup> Die übrigen Feuerschutzbeiträge gemäss nachstehender Auflistung werden ausgerichtet, wenn die Feuerschutzmassnahmen einschliesslich Wasserversorgungsanlagen den geltenden Bestimmungen bzw. den vom Amt für Feuerschutz festgelegten Voraussetzungen entsprechen.

<sup>2</sup> Wasserversorgungsanlagen müssen zusätzlich der Brandbekämpfung dienen.

§ 12

2. Ermittlung der beitragsberechtigten Aufwendungen

<sup>1</sup> Feuerschutzbeiträge werden aufgrund der Schlussabrechnung berechnet.

<sup>2</sup> Zur Ermittlung der beitragsberechtigten Aufwendungen kann das Amt für Feuerschutz weitere Unterlagen anfordern.

§ 13

3. Beitragsberechtigte Massnahmen, Beitragssätze

a) Vorbeugender Brandschutz

Es werden Beiträge geleistet:

- a) 20 % an den Einbau von Brandmauern in bestehenden Wohngebäuden, wenn dies von der gemeindlichen Feuerschau oder vom Amt für Feuerschutz verlangt wurde;

- b) 20 % an den Neubau ganzer Kaminanlagen nach der Aberkennung bestehender Anlagen durch die gemeindliche Feuerschau oder das Amt für Feuerschutz; dieses entscheidet auch, ob an den Einbau von Spezialrohren in bestehende Kamine ein Beitrag von 20 % gewährt wird;
- c) 15 % an den Einbau, die Erweiterung oder Sanierung von Brandmelde- oder Löschanlagen, sofern die Brandentdeckung bzw. die Löschung selbsttätig erfolgt, der Alarm automatisch an die Feuermeldestelle weitergemeldet und Vollüberwachung bzw. -schutz erreicht wird;
- d) 10 % an den Einbau, die Erweiterung oder Sanierung von Brandmelde- oder Löschanlagen, sofern die Brandentdeckung bzw. die Löschung selbsttätig erfolgt, der Alarm automatisch an die Feuermeldestelle weitergemeldet, jedoch nur Teilüberwachung bzw. -schutz erreicht wird;
- e) von Fr. 2200.– je abzulösende, nicht überwachte Alarmübermittlungsanlage durch eine neue, mindestens alle 23 Stunden überwachte Anlage, sofern das Beitragsgesuch vor dem 31. Dezember 2000 eingereicht wird.<sup>1)</sup>

§ 14<sup>2)</sup>

## b) Wasserversorgung

*Beiträge an die gemeindliche Löschwasserversorgung*

<sup>1)</sup> Die Gebäudeversicherung leistet jährlich einen Beitrag an die Aufwendungen für die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserreserve (z) in Reservoiren, die Anzahl der verfügbaren neu erstellten Überflurhydranten (y) und gestützt auf den von der Gebäudeversicherung jeweils für den ersten Januar übernommenen Baukostenindex (Basis 100 = Index per 1. Januar 2001) nach der Formel:

$$(y \cdot 3000) + \left( \frac{z \cdot 700 \cdot 100}{75} \right) \cdot 10 \%$$

Das Amt für Feuerschutz legt die maximale beitragsberechtigte Löschwasserreserve fest. Diese ist für die Beitragsberechnung verbindlich, auch wenn grössere Löschwasserreserven geschaffen werden bzw. vorhanden sind. Die minimale Grösse einer anrechenbaren Löschwasserreserve beträgt 50 m<sup>3</sup>.

Die Hydranten müssen bei einem Ruhedruck von mindestens 2,5 bar eine Wasserleistung von mindestens 1000 l/min. erbringen; die notwendige Löschwasserreserve muss vom Amt für Feuerschutz genehmigt sein.

<sup>2)</sup> Die Gebäudeversicherung leistet einen Beitrag von 35 % an netzunabhängige Löschwasserversorgungsanlagen, namentlich an Löschweiher, unterirdische Löschwasserbehälter und Stauvorrichtungen.

<sup>3)</sup> Die entsprechenden Beiträge werden den Wasserversorgungen gestützt auf ihre Angaben jeweils per Jahresende erstattet.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 161); in Kraft am 1. Jan. 1999.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 12. Dez. 2000 (GS 26, 893); in Kraft am 1. Jan. 2001.

## 722.211

### § 15

#### c) Ersatzbeschaffungen

<sup>1</sup> Bei Ersatzbeschaffungen kann ein Beitrag geltend gemacht werden frühestens nach

- a) 15 Jahren für Brandmelde-, Löschanlagen;
- b) 75 Jahre für Überflurhydranten und netzunabhängige Löschwasserversorgungsanlagen;<sup>1)</sup>
- c) ... <sup>2)</sup>
- d) ... <sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Wird eine Anlage gemäss Abs. 1. Bst. a) und b) vor Ablauf dieser Fristen aufgegeben oder ersetzt, ist der Beitrag für die nicht genutzten Jahre der Gebäudeversicherung zurückzuerstatten.<sup>1)</sup>

### § 16

#### 4. Ausschluss von Beiträgen

<sup>1</sup> Keine Beiträge werden geleistet an die Kosten

- a) für den Ersatz oder die Sanierung von Kaminanlagen infolge Änderung der Feuerungsaggregate;
- b) für Reparaturen oder Unterhaltsarbeiten von Kaminanlagen oder Brandmauern;
- c) für Hoch- und Industriekamine;
- d) von Schliessanlagen;
- e) Anpassungsarbeiten beim Einbau von Brandmelde- oder Löschanlagen;
- f) Anschlussgebühren und dergleichen;
- g) Umplatzen von Überflurhydranten, Provisorien.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> ... <sup>2)</sup>

### § 17

#### 5. Ausserordentliche Beiträge

Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ausnahmsweise höhere Beiträge zusprechen, namentlich wenn eine Massnahme zur wesentlichen Verbesserung des Brandschutzes ausserordentliche Aufwendungen erfordert oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 12. Dez. 2000 (GS 26, 893); in Kraft am 1. Jan. 2001.

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 12. Dez. 2000 (GS 26, 893); in Kraft am 1. Jan. 2001.

## II. Feuerwehrwesen

### 1. Abschnitt

#### Feuerwehrkommando

##### § 18

##### *Voraussetzungen zur Ausübung von Funktionen im Feuerwehrkommando*

<sup>1</sup> Wer über die erforderliche Eignung und Führungserfahrung verfügt und die Ausbildungskurse des Amtes für Feuerschutz erfolgreich abgeschlossen hat, kann zum Kommandanten oder zur Kommandantin einer Gemeinde- oder Betriebsfeuerwehr ernannt werden.

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen können Kommandant-Stellvertreter oder -Stellvertreterinnen ernannt werden.

### 2. Abschnitt

#### Beiträge

##### § 19

##### *Beitragsanspruch*

Feuerschutzbeiträge werden ausgerichtet, wenn die Anschaffung den vom Amt für Feuerschutz festgelegten Anforderungen entspricht.

##### § 20

##### *Ermittlung der beitragsberechtigten Aufwendungen*

<sup>1</sup> Feuerschutzbeiträge werden aufgrund der Schlussabrechnung berechnet.

<sup>2</sup> Für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen legt das Amt für Feuerschutz den beitragsberechtigten Höchstbetrag fest. Dieser ist für die Beitragsberechnung verbindlich, auch wenn eine Anschaffung diesen Höchstbetrag übersteigt.

##### § 21<sup>1)</sup>

##### *Beitragsberechtigte Fahrzeuge, Beitragssätze*

<sup>1</sup> Die Stützpunktfeuerwehr bzw. die Gemeinden haben aufgrund ihrer Einteilung in die entsprechende Grössenklasse Anspruch auf folgende Fahrzeuge, an deren Anschaffung die Gebäudeversicherung Beiträge von 60 % bzw. 40 % ausrichtet:

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 12. Dez. 2000 (GS 26, 893); in Kraft am 1. Jan. 2001.

## 722.211

Grössenklasse	Gemeinde	Fahrzeug	Anzahl
Stützpunkt- Feuerwehr 60 %		Tanklöschfahrzeug	1
		Autodrehleiter	1
		Hubrettungsfahrzeug	1
		Kombiniertes Löschfahrzeug (KLF)	1
		Atemschutzfahrzeug	1
		Verkehrsdienstfahrzeug	1
		Pionierfahrzeug	1
		Transportfahrzeug für Wechselladebrücken	1
		Vorausfahrzeug (Pikett-Offizier)	1
		Einsatzleitfahrzeug	1
		Zusatzfahrzeug für Transporte	2
1 40 %	Zug	Tanklöschfahrzeug	2
		Offiziersfahrzeug	1
		Dienstfahrzeug	1
		Zusatzfahrzeuge für Transporte	5
2 40 %	Baar Cham	Tanklöschfahrzeug	1
		Pikettfahrzeug	1
		Pionierfahrzeug	1
		Atemschutzfahrzeug	1
		Verkehrsdienstfahrzeug	1
		Hubrettungs- bzw. Leiternfahrzeug	1
		Vorausfahrzeug	1
		Einsatzleitfahrzeug	1
		Zusatzfahrzeug für Transporte	4
		Ersteinsatz-/Löschfahrzeug Allenwinden (nur Baar)	1
3 40 %	Oberägeri Unterägeri Menzingen Hünenberg Steinhausen Risch Walchwil Neuheim	Tanklöschfahrzeug	1
		Pikett-/Pionierfahrzeug	1
		Atemschutzfahrzeug	1
		Vorausfahrzeug	1
		Zusatzfahrzeug für Transporte	4

<sup>2</sup> Die nachstehenden Betriebe mit Betriebsfeuerwehr haben Anspruch auf folgende Fahrzeuge, an deren Anschaffung die Gebäudeversicherung Beiträge von 40 % ausrichtet.

Papierfabriken

Cham-Tenero AG

Pikettfahrzeug

1



§ 22<sup>1)</sup>*Beitragsberechtigtes Material, Beitragssätze*

An die Beschaffungskosten von Schlauchpfegeanlagen sowie von allgemeinem Feuerwehrmaterial, namentlich von Rettungs-, Lösch- und Beleuchtungsmaterial, von Atemschutz- und Funkgeräten sowie an die Beschaffungskosten der persönlichen Ausrüstung leistet die Gebäudeversicherung einen Beitrag von 20 %.

## § 23

*Beitragsberechtigte Bauten und Einrichtungen*

An Feuerwehr-Depots, die Eigentum der Gemeinde oder des Betriebes sein müssen, werden, wenn sie der Unterbringung von beitragsberechtigten Fahrzeugen oder von beitragsberechtigtem Material dienen, bei der Erstellung Beiträge im Umfange von 10 % geleistet, und zwar an:

- a) die eigentliche Fahrzeughalle;
- b) Kommando-, Theorie-, Atemschutz- und Materialunterhaltsräume;
- c) Geräte- und Lagerräume;
- d) das Büro für das Kommando;
- e) den Raum für die Schlauchpfegeanlage;
- f) die Nasszellen samt Einrichtung (Dusch- und Toilettenanlagen).

## § 24

*Ersatzbeschaffungen*

<sup>1</sup> Bei Ersatzbeschaffungen kann ein Beitrag geltend gemacht werden für Feuerwehrfahrzeuge frühestens nach

- a) 20 Jahren für Spezialfahrzeuge wie Autodrehleiter, schweres kombiniertes Löschfahrzeug;
- b) 15 Jahren für Tanklösch-, Pikett-, Pionier- und ähnliche Fahrzeuge;
- c) 10 Jahren für Klein- und Occasionsfahrzeuge.

<sup>2</sup> Für Bauten, Einrichtungen und Anlagen sowie für beitragsberechtigtes Feuerwehrmaterial gilt die übliche Haltedauer.

<sup>3</sup> Wird ein Fahrzeug vor Ablauf der Fristen nach Abs. 1 aus dem Verkehr gezogen oder werden Bauten, Einrichtungen, Anlagen und Feuerwehrmaterial vor Ablauf der üblichen Haltedauer nach Abs. 2 aufgegeben, ist der Beitrag für die nicht genutzten Jahre der Gebäudeversicherung zurückzuerstatten.<sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Feuerwehrmaterial wird ohne Beitragskürzung ersetzt, wenn es im Einsatz oder bei einer Übung derart beschädigt wird, dass eine Reparatur nicht mehr in Frage kommt oder unwirtschaftlich wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen werden Feuerwehrfahrzeuge nach Ablauf der vorgeschriebenen Versicherung ohne Beitragskürzung ersetzt.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 12. Dez. 2000 (GS 26, 893); in Kraft am 1. Jan. 2001.

## 722.211

### § 25

#### *Fahrzeugbestand der Stützpunktöl- und -chemiewehr*

Der Stützpunktöl- und -chemiewehr stehen folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

- 1 Chemie-Messfahrzeug,
- 1 Öl-/Chemiewehrfahrzeug,
- 1 Transportfahrzeug für Wechselladebrücken,
- 2 Ölwehrboote.

## III. Gebühren

### § 26

<sup>1</sup> Die Gebühren für Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Begutachtungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art betragen Fr. 40.– bis Fr. 950.–.

<sup>2</sup> Den Gemeinden werden keine Gebühren auferlegt.

<sup>3</sup> Beitragszusicherungen sind gebührenfrei.

### § 27

#### *Gebührenbezug*

Die Gebäudeversicherung stellt die Gebühren in Rechnung und besorgt das Inkasso.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 28

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

1 Mit dem Inkrafttreten dieser Vollziehungsverordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Feuerpolizei vom 10. Dezember 1984<sup>1)</sup> mit der Änderung vom 25. April 1989<sup>2)</sup>, die Verordnung über die Beiträge an das Feuerlöschwesen und den vorbeugenden Brandschutz vom 19. November 1974<sup>3)</sup> mit der Änderung vom 30. November 1987<sup>4)</sup> sowie die Verordnung über die Betriebsfeuerwehren vom 28. November 1966<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> GS 22, 551

<sup>4)</sup> GS 23, 55

<sup>2)</sup> GS 23, 301

<sup>5)</sup> GS 19, 207

<sup>3)</sup> GS 20, 459

<sup>2</sup> Die Verordnung zum Feuerpolizeigesetz (Vorschriften über das Kaminfegerwesen) vom 22. Januar 1974<sup>1)</sup> mit der Änderung vom 8. März 1982<sup>2)</sup> wird auf den 31. Dezember 1995 aufgehoben.

§ 29

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

<sup>1)</sup> GS 20, 347

<sup>2)</sup> GS 22, 205